Joachim Lege, Greifswald*

Besitz – Eigentum – Kapital – Vermögen

Um die Frage zu beantworten, wem die Welt nun wirklich gehört, analysiert der Text die im Titel aufgezählten Begriffe juristisch, aber auch philosophisch und historisch. Dies führt zu der These, dass eine gerechte Eigentumsordnung nur durch Rechtssicherheit zu gewährleisten ist.

I. Einleitung

„Wem gehört die Welt?" – das ist das Thema der diesjährigen Entwicklungspolitischen Tage in Mecklenburg-Vorpommern, und zentrales Thema soll dabei der Begriff „Besitz" sein. Als *Hans-Henning Gonska* mich fragte, ob ich dazu einen Vortrag halten könne, fügte er hinzu: „Gemeint ist wohl Eigentum". Das dachte ich dann auch und habe mehr oder weniger sofort zugesagt, denn das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG (Grundgesetz) ist seit vielen Jahren ein Schwerpunkt meiner juristischen Arbeit. Bei näherem Hinsehen wurde das Thema dann immer komplexer, und es ist vielleicht doch nicht so falsch, den „Besitz" wenn nicht in den Mittelpunkt zu stellen, so doch mit ihm anzufangen und aufzuhören.

II. Besitz

1. Die alltagssprachliche Bedeutung

Alltagssprachlich ist Besitz das, was man hat, und sogar mit einem gewissen Stolz hat. „Mein Haus, mein Auto, mein Boot" – das war der Slogan einer berühmten Sparkassen-Werbung in den 1990er Jahren. Und ich erinnere mich an einen eher neureichen Menschen, der sein Haus mit Garten gern als „mein Besitz" bezeichnete.

2. Die rechtliche Bedeutung (der juristische Begriff)

Rechtlich betrachtet, sind die Dinge komplizierter. Das Wichtigste: Man unterscheidet Besitz und Eigentum. Grob gesagt ist Besitz das tatsächliche Haben einer Sache, Eigentum das umfassende Recht an einer Sache. Der Mieter einer Wohnung ist ihr Besitzer, Eigentümer ist der Vermieter. Der Dieb erwirbt den Besitz der Sache, Eigentümer bleibt der Bestohlene. Und wer ein Auto auf Kredit kauft, hat ebenfalls nur den Besitz, das Eigentum hat die Bank.

Schaut man in das Gesetz, genauer in das Bürgerliche Gesetzbuch, könnte man zunächst denken, Besitz sei etwas rechtlich überhaupt nicht Geschütztes. Ich zitiere:

§ 854 Abs. 1 BGB Der Besitz einer Sache wird durch die Erlangung der tatsächlichen Gewalt über die Sache erworben.

§ 856 Abs. 1 BGB Der Besitz wird dadurch beendigt, dass der Besitzer die tatsächliche Gewalt über die Sache aufgibt oder in anderer Weise verliert.

Stellen Sie sich dazu folgenden Fall vor (das Recht hat seine Realität immer im Fall, nicht etwa im Gesetz): Sie sind ein Löwe oder ein Rotkehlchen und haben Ihr Revier. Plötzlich erscheint ein anderer Löwe oder ein anderes Rotkehlchen und macht Ihnen Ihr Revier streitig. Es kommt zum Kampf, zum Krieg, und Sie verlieren. Wer hat Recht?

Im Naturzustand, sagt der berühmte Philosoph *Thomas Hobbes* (1588-1679), ist das die falsche Frage. Im Naturzustand gibt es weder Recht noch Gerechtigkeit, weder Eigentum (*propriety*) noch Herrschaft (*dominion*), kein Mein und Dein. Sondern „jedem gehört das, was er erlangen kann (*that he can get*), aber nur solange, wie er es zu behaupten vermag (*as he can keep it*)."[1]

Daraus folgt: Erst wenn es eine übergeordnete Instanz gibt, eine allgemeine Gewalt (*common power*), die definiert, was Recht und Unrecht ist, kann man von Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit sprechen. Vorher, im Krieg aller gegen alle, sind Gewalt und List[2] – *force and fraud* – die beiden Kardinaltugenden.

Das heutige bürgerliche Recht sieht die Dinge etwas differenzierter. Es unterscheidet zwischen berechtigtem und unberechtigtem Besitz, ich zitiere:

§ 858 Abs. 1 BGB Wer dem Besitzer ohne dessen Willen den Besitz entzieht oder ihn im Besitz stört, handelt, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet, widerrechtlich (verbotene Eigenmacht).

§ 858 Abs. 2 BGB Der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz ist fehlerhaft. (…)

§ 859 Abs. 1 BGB Der Besitzer darf sich verbotener Eigenmacht mit Gewalt erwehren.

Auch wenn Sie also Ihr Auto oder Ihre Wohnung nur besitzen, als Mieter oder als Kreditnehmer, dürfen Sie sich gegen Unrecht wehren. Sie haben eine rechtlich gesicherte Position.

* Prof. Dr. *Joachim Lege* ist Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Verfassungsgeschichte, Rechts- und Staatsphilosophie an der Universität Greifswald. Der Beitrag entstand als Vortrag, gehalten in Greifswald am 24.10.2014 zur Eröffnung der Entwicklungspolitischen Tage in Mecklenburg-Vorpommern. Der Autor dankt *Hans-Henning Gonska* und *Peter Madjarov* für die Einladung. Aus Platzgründen sind die Nachweise sparsam gehalten.

1 *Hobbes*, Leviathan (1651), dt. Ausgabe Frankfurt a.M. 1984, Kapitel 13.

2 Die gängige Übersetzung mit „Betrug" verkennt, dass es im Naturzustand noch keine Rechtsbegriffe gibt.

3. Besitz und Eigentum

Aber Sie haben auch, gewissermaßen, noch jemanden über sich: den Eigentümer der Sache, also etwa den Vermieter oder die Bank. Was Ihr Verhältnis zu diesem Eigentümer angeht, gibt es im BGB eine zunächst rätselhafte Vorschrift, den berühmten

§ 985 BGB Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

Wie also? Kann der Vermieter jederzeit bei Ihnen klingeln und Sie hinauswerfen? Nein, natürlich nicht, aber das Wichtigste steht in § 985 BGB nicht ausdrücklich drin, nämlich die sog. Vindikationslage: Sie liegt nur dann vor, wenn der Besitzer gegenüber dem Eigentümer kein Recht zum Besitz hat.[3] § 986 Abs. 1 BGB formuliert dies wie folgt:

§ 986 Abs. 1 BGB Der Besitzer kann die Herausgabe der Sache verweigern, wenn er oder der mittelbare Besitzer, von dem er sein Recht zum Besitz ableitet, dem Eigentümer gegenüber zum Besitz berechtigt ist.

Hat der Besitzer also ein Besitzrecht, z.B. aufgrund Mietvertrags, greift § 985 BGB nicht.

III. Eigentum (1): Eigentum als Rechtsbegriff

Was aber ist eigentlich Eigentum? Nun, Eigentum ist zunächst – und immer – ein Rechtsbegriff. Ohne Recht kein Eigentum, sagt schon *Hobbes*. Dass Eigentum darüber hinaus immer auch weitere Bedeutungen hat, vor allem eine wirtschaftliche, darauf komme ich zurück.

1. Bürgerliches Recht (Privateigentum)

Beginnen wir mit dem Bürgerlichen Recht, also demjenigen Rechtsgebiet, das zwischen grundsätzlich gleichberechtigten Privatpersonen gilt, nicht also für den Staat. Im Bürgerlichen Recht ist zwar nicht definiert, was Eigentum *ist*, wohl aber, wozu es berechtigt und wie man es erwirbt.

a) Die Befugnisse aus dem Eigentum

Die Befugnisse aus dem Eigentum definiert § 903 BGB. Er lautet:

§ 903 Satz 1 BGB Der Eigentümer einer Sache kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen, mit der Sache nach Belieben verfahren und andere von jeder Einwirkung ausschließen.

Eigentum ist also erstens unbeschränkte Sachherrschaft, d.h. das Recht, die Sache nach Gutdünken zu nutzen, d.h. zu gebrauchen, aber auch zu missbrauchen (lateinisch *uti et abuti*). Und es ist zweitens das Recht, jeden Zugriff anderer auf die Sache zu verbieten und zu verhindern. Ich selbst darf meine Gitarre zertrümmern, andere dürfen sie gegen meinen Willen nicht einmal in die Hand nehmen.

b) Erwerb des Eigentums

Dass Eigentum etwas mit dem Willen oder, wenn man so will, mit der Macht des Eigentümers zu tun hat, zeigen auch die beiden wichtigsten Vorschriften betreffend den Erwerb des Eigentums:

aa) Einigung und Übergabe (bzw. Eintragung ins Grundbuch)

§ 929 BGB Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll. (…)

§ 873 BGB Zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstück (…) ist die Einigung des Berechtigten und des anderen Teils über den Eintritt der Rechtsänderung und die Eintragung der Rechtsänderung in das Grundbuch erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.

Grund dafür, dass man Eigentum erwirbt, ist in den meisten Fällen also allein der übereinstimmende Wille („Einigung“) dessen, der es zuvor hatte, und dessen, der es erwerben will – etwa als Verkäufer und Käufer.[4]

bb) Ersitzung

Es gibt aber auch weitere Erwerbstatbestände. So lautet § 937 BGB, letztlich um des Rechtsfriedens willen:

§ 937 Abs. 1 BGB Wer eine bewegliche Sache zehn Jahre im Eigenbesitz hat, erwirbt das Eigentum (Ersitzung).

Dies gilt allerdings, um keine Missverständnisse aufkommen zu lassen, nur dann, wenn der Ersitzende irrtümlich meint, selbst Eigentümer zu sein, und dieser Irrtum entschuldbar ist (vgl. § 937 Abs. 2 BGB).

cc) Verbindung, Vermischung, Verarbeitung

Unter dem Titel „Verbindung, Vermischung, Verarbeitung“ gibt es schließlich vier weitere Erwerbstatbestände, von denen der letzte der interessanteste ist:

§ 950 Abs. 1 BGB Wer durch Verarbeitung oder Umbildung eines oder mehrerer Stoffe eine neue bewegliche Sache herstellt, erwirbt das Eigentum an der neuen Sache, sofern nicht der Wert der Verarbeitung oder der Umbildung erheblich geringer ist als der Wert des Stoffes. Als Verarbeitung gilt auch das Schreiben, Zeichnen, Malen, Drucken, Gravieren oder eine ähnliche Bearbeitung der Oberfläche.

3 Was in einem solchen Fall der Eigentümer vom Besitzer verlangen kann, aber auch dieser von jenem – etwa Ersatz von Investitionen in die Sache – ist Gegenstand der §§ 987 bis 1003 BGB. Dieses sog. Eigentümer-Besitzer-Verhältnis gehört zu den schwierigsten Materien des deutschen Rechts.

4 Betont sei vorsichtshalber, dass nicht schon der Kaufvertrag den Eigentumsübergang herbeiführt, sondern erst das davon zu trennende „dingliche“ Rechtsgeschäft der Übereignung, sog. Abstraktionsprinzip.

Im Anschluss daran regelt § 950 Abs. 2 BGB sogleich die Kehrseite des Erwerbs, nämlich den Verlust bisherigen Eigentums:

§ 950 Abs. 2 BGB Mit dem Erwerb des Eigentums an der neuen Sache erlöschen die an dem Stoffe bestehenden Rechte.

Und was passiert mit demjenigen, der das Eigentum an dem Stoff gegen seinen Willen verliert? Die Antwort gibt

§ 951 Abs. 1 BGB Wer infolge der Vorschriften der §§ 946 bis 950 einen Rechtsverlust erleidet, kann von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld (…) fordern. Die Wiederherstellung des früheren Zustands kann nicht verlangt werden.

Kurz: Wer Eigentum gegen seinen Willen verliert, muss entschädigt werden.

c) Resümee: Vier Aspekte des Eigentums

Alles etwas technisch? Halten wir kurz inne! Eigentum ist, wenn man etwas zurücktritt, im Bürgerlichen Recht durch vier Aspekte gekennzeichnet.

- Eigentum ist die Beziehung einer Person zu einer Sache, d.h. – so § 90 BGB – zu einem körperlichen Gegenstand.
- Dieses Verhältnis wird ganz allein bestimmt durch den Willen des Eigentümers, oder wenn man so will: Es ist ein Machtverhältnis, sogar ein Verhältnis unbeschränkter Macht. Die Sache hat keinerlei Recht gegen den Eigentümer.[5]
- Eigentum verkörpert einen wirtschaftlichen Wert. Dieser setzt sich – das habe ich vorhin weggelassen – bei der Vermischung oder Verbindung mehrerer Sachen zu einer neuen als Miteigentum an dieser Sache fort (§§ 947 Abs. 1, 948 Abs. 1 BGB). Oder er ist, bei Verlust des Eigentums durch Verarbeitung, zu ersetzen (§ 951 Abs. 1 BGB).
- Eigentum ist gelegentlich der Lohn von Arbeit und Leistung, nämlich bei der Verarbeitung. Allerdings muss man sogleich hinzufügen, dass als Hersteller im Sinn des § 950 BGB nach ganz herrschender Meinung nicht etwa der abhängig beschäftigte Arbeitnehmer gilt, sondern der Unternehmer.[6] Mit *Marx*: nicht der Arbeiter, sondern der Kapitalist. Letztlich ist es offenbar das Geld, das arbeitet.

2. Öffentliches Recht: Inhalt und Schranken des (Privat-)Eigentums

Dieser bürgerlich-rechtliche Begriff des Eigentums schreit geradezu nach Kritik, nach Ideologiekritik. So hat kürzlich der Ethnologe und *Occupy-Wall-Street*-Aktivist *David Graeber* in seinem Buch „Schulden. Die ersten 5000 Jahre“ (2012) behauptet, die Idee einer unbeschränkten Verfügungsgewalt über Privateigentum entstamme der Sklaverei und habe genau deshalb das Römische Recht geprägt[7] – das Römische Recht, welches wiederum das BGB geprägt hat (nicht zuletzt dank der Greifswalder Zeit des großen Juristen *Bernhard Windscheid*[8]). Ob dies – Sklaverei als Ursprung des § 903 BGB – stimmt, kann ich als Nicht-Ethnologe schwer beurteilen.

Wohl aber kann ich berichten, dass das Öffentliche Recht die Dinge differenzierter sieht als das Bürgerliche Recht. Öffentliches Recht ist das Recht, das sich, grob gesagt, auf das Gemeinwohl bezieht (römisch *ad statum rei Romanae*), verkörpert durch den Staat in allen seinen Erscheinungsformen (Bund, Länder, Städte, Gemeinden, Universitäten, Polizei, gesetzliche Krankenkassen usw.). Anders gewendet: Mit dem Öffentlichen Recht kommt eine Macht ins Spiel, die für sich in Anspruch nimmt, *über* den Eigentümern zu stehen und deren Rechte aus Gründen des Gemeinwohls zu beschneiden, ja überhaupt erst zu definieren (denken Sie nochmals an *Hobbes*). Das Öffentliche Recht gesteht dem Eigentümer, pointiert gesagt, nicht Allmacht zu, sondern lediglich ein Bündel von Rechten (wie man im Anschluss an die angloamerikanische Lehre sagen kann).[9]

a) Einfaches öffentliches Recht

Dass der Eigentümer mit seinem Eigentum, öffentlich-rechtlich betrachtet, gerade nicht alles machen kann was er will, zeigt sich zunächst auf der Ebene des sog. einfachen Rechts. Zum Begriff: Einfaches Recht ist alles, was im Rang unter dem Verfassungsrecht steht, d.h. nicht im Grundgesetz geregelt ist. Beispiele:

Die Denkmalschutzgesetze geben dem Eigentümer nicht ohne weiteres das Recht, sein denkmalgeschütztes Haus abzureißen – auch wenn er mit einem Neubau viel Geld verdienen könnte. Nach dem Grundstücksverkehrsgesetz darf der Eigentümer sein land- oder forstwirtschaftliches Grundstück nur veräußern, wenn die zuständige Behörde dies genehmigt hat; damit soll eine „ungesunde Verteilung von Grund und Boden“[10] verhindert werden. Schließlich: Der Eigentümer darf, auch wenn das Grundstück dies noch so nahe legt, nicht ohne Erlaubnis bis in den Grundwasserbereich hinein Kies ausbeuten. Dies gehört, sagt das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in der berühmten Entscheidung zur Nassauskiesung,[11] von vornherein nicht zum Inhalt seines Grundeigentums – und der Eigentümer muss deshalb, das ist der eigentliche Witz, kein Geld dafür bekommen, dass ihm die Genehmigung der Nassauskie-

5 Tiere sind gemäß § 90a BGB zwar keine Sachen, und sie werden durch besondere Gesetze geschützt; im Übrigen sind aber auf sie die für Sachen geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

6 *Bassenge*, in: Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch (Kommentar), 73. Aufl. 2014, § 950 Rn. 7.

7 *Graeber*, Schulden: Die ersten 5000 Jahre, 2012, S. 209 f.

8 Zu ihm *Falk*, Der Gipfel der Pandektistik: Bernhard Windscheid (1817-1892), in: Lege (Hrsg.), Greifswald – Spiegel der deutschen Rechtswissenschaft 1815-1945, 2009, 129 ff.

9 *Rittstieg*, in: Alternativ-Kommentar zum GG, 2. Aufl. 1989; s. auch *ders.*, Eigentum als Verfassungsproblem, 1975.

10 Siehe § 9 Abs. 1 Nr. 1 GrdstVG.

11 BVerfGE 58, 300 (Nassauskiesung).

sung aus Gründen des Gemeinwohls verweigert wird, im konkreten Fall zwecks Sicherung der Trinkwasserversorgung.[12]

b) Verfassungsrecht: Eigentum als Grundrecht

Das große Problem scheint[13] dann freilich zu sein, wie sich all dies damit verträgt, dass Eigentum ein Grundrecht ist, geregelt in Art. 14 GG.[14] Denn Grundrechte binden, wie Art. 1 Abs. 3 GG sagt, alle drei staatlichen Gewalten, also auch den Gesetzgeber, als unmittelbar geltendes Recht. Darf daher das Wasserhaushaltsgesetz dem Eigentümer sein gewissermaßen vorgegebenes und im BGB näher definiertes[15] privates Recht, sein Grundstück so zu nutzen wie er will, einschließlich Nassauskiesung, einfach entziehen?

aa) Schutzbereich und Gewährleistungsgarantie (Art. 14 Abs. 1 GG)

Die Lösung des Problems liegt schon im Text der Verfassung. Er lautet:

Art. 14 Abs. 1 GG Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.

Das bedeutet: Was Eigentum *ist*, also sein „Inhalt", wird „durch die Gesetze" überhaupt erst bestimmt. Ohne Gesetze kein Eigentum (nochmals *Hobbes*). Und zu diesen Gesetzen gehört nicht etwa nur das BGB, sondern es gehören dazu auch die Denkmalschutzgesetze, das Grundstücksverkehrsgesetz, das Wasserhaushaltsgesetz. Was diese Gesetze dem Eigentümer nicht gewähren oder nur nach Genehmigung gewähren, gehört „von vornherein"[16] nicht zum Eigentum. Art. 14 GG ist ein, wie man sagt, „normgeprägtes Grundrecht".[17]

Was bleibt aber dann noch vom Grundrecht, von seinem, wie man sagt, Schutzbereich? Steht er völlig zur Disposition des Gesetzgebers? Nein, denn es heißt in Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG: Das Eigentum wird „gewährleistet". Dies bedeutet: Was jemand als Eigentum hat, muss diesen Namen noch verdienen, es muss gekennzeichnet sein durch – wichtige Stichworte – Privatnützigkeit und Verfügungsbefugnis. Die Privatnützigkeit entfällt z.B. dann, wenn die Unterhaltungskosten einer Denkmalvilla den Wert ihrer Nutzung übersteigen. Deshalb muss der Eigentümer die Villa in einem solchen Fall abreißen dürfen (eine weitere berühmte Entscheidung).[18]

bb) Das Wohl der Allgemeinheit als Schranke (Art. 14 Abs. 2 GG)

Die Gewährleistungsgarantie ist auch ein Schlüssel zum richtigen Verständnis des Art. 14 Abs. 2 GG, der sich zunächst stramm sozialistisch liest:

Art. 14 Abs. 2 GG Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.

Diese sog. Sozialpflichtigkeit des Eigentums wird nun verstanden als – schöne Formulierung – „Grund und Grenze" der staatlichen Beschränkungen des Eigentums.[19] Anders gewendet: Im Grundsatz ist Privateigentum, weil es ein Freiheits-Grundrecht ist, eben doch gewährleistet als unbeschränkte Willkürfreiheit. Und diese Willkür soll nur „zugleich" auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Darin steckt viel Vorverständnis: Wenn jeder für sich selbst sorgt, ist für alle gesorgt. Und *dass* jeder für sich selbst sorgen kann, dafür sorgt gerade sein Eigentum, mit dem er wirtschaften kann. Vielleicht trägt er dann sogar, als Unternehmer, noch mehr zum Gemeinwohl bei: indem er nützliche Produkte herstellt oder gar Arbeitsplätze schafft oder Mietwohnungen baut.

cc) Ein Nachtrag zum Schutzbereich

Bei dieser Gelegenheit ist noch etwas nachzutragen zum Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts. Anders als im BGB, wo es Eigentum, wie wir gesehen haben, nur an Sachen, d.h. körperlichen Gegenständen gibt, kann Gegenstand von Eigentum i.S.d. Art. 14 GG nach allgemeiner Meinung jedes vermögenswerte private Recht sein: also etwa die Lohnforderung des Arbeiters, das Besitzrecht des Mieters, das Recht aus einer Aktie, das Patent- und Urheberrecht. Schließlich können auch vermögenswerte Ansprüche gegen den Staat, also öffentlich-rechtliche Rechte, durch Art. 14 GG geschützt sein, so vor allem Ansprüche gegen die gesetzliche Renten- und Krankenversicherung. Sie sind deshalb geschützt, sagt die Rechtslehre, weil sie zumindest zum Teil auf eigener Leistung beruhen und der Existenzsicherung dienen. Damit sind, um es schon jetzt festzuhalten, zwei ganz wesentliche Funktionen des Eigentums

12 Genaueres bei *Lege*, 30 Jahre Nassauskiesung, JZ 2011, 1084 ff.

13 „Scheint", denn im Grund könnte man das Problem schon auf der Ebene des BGB lösen. § 903 Abs. 1 BGB lautet, wie wir gesehen haben: „Der Eigentümer einer Sache kann, *soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen*, mit der Sache nach Belieben verfahren". Und es stehen nun einmal Denkmalschutzgesetz, Grundstücksverkehrsgesetz, Wasserhaushaltsgesetz etc. dem Belieben des Eigentümers entgegen. Dies widersprach allerdings dem Rechtsempfinden des Bundesgerichtshofs. Daher musste das BVerfG im Nassauskiesungsbeschluss in Leitsatz 3 klarstellen: „Bei der Bestimmung der Rechtsstellung des Grundstückseigentümers nach Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG wirken bürgerliches Recht und öffentlich-rechtliche Gesetze gleichrangig zusammen."

14 Siehe etwa die Kommentierungen von *Bryde*, in: von Münch/Kunig, Grundgesetz (Kommentar), 6. Aufl. 2012; *Wieland*, in: Dreier, Grundgesetz (Kommentar), Bd. 1, 3. Aufl. 2013.

15 In § 905 Satz 1 BGB heißt es sogar: „Das Recht des Eigentümers eines Grundstücks erstreckt sich auf den Raum über der Oberfläche und auf den Erdkörper unter der Oberfläche."

16 Kleiner Tipp: Wenn einem bei der Fallbearbeitung unwillkürlich die Formulierung in den Sinn kommt, eine bestimmte Befugnis gehöre nach diesem oder jenem Gesetz „von vornherein" nicht zum Eigentum, dann handelt es sich bei diesem Gesetz um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG).

17 Siehe nur *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*, Grundrechte (Staatsrecht II), 30. Aufl. 2014, Rn. 972, 978.

18 BVerfGE 100, 226 (Denkmalvilla).

19 BVerfGE 21, 73 (86) (GrdstVG); bestätigt u.a. in BVerfGE 100, 226 (241).

genannt: Belohnung von Leistung, Sicherung der materiellen Grundlagen der Freiheit.

dd) Zum Streit um den Enteignungsbegriff (Art. 14 Abs. 3 GG)

Zurück zum Gesetz! Es ist bemerkenswert, dass das Wohl der Allgemeinheit in Absatz 3 des Art. 14 GG gleich noch einmal erscheint. Er lautet:

Art. 14 Abs. 3 GG Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Was genau unter einer Enteignung zu verstehen ist und vor allem, wie die Enteignung von der sog. Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG abzugrenzen ist, darüber gab es einen berühmten Streit zwischen Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof. Grob gesagt, verstand und versteht das Bundesverfassungsgericht darunter nur die sog. klassische Enteignung: Beschaffung von Gütern, um damit ein konkretes Gemeinwohlprojekt zu verwirklichen – klassischerweise Beschaffung von Grundstücken für eine Eisenbahntrasse, eine Autobahn, eine Stromleitung.

Der Bundesgerichtshof und schon das Reichsgericht hatten den Begriff Enteignung hingegen viel weiter interpretiert und deshalb in Fällen wie der Nassauskiesung oder bei denkmalrechtlichen Beschränkungen des Eigentums Entschädigung „wegen Enteignung" zugesprochen. Dieser Streit hat sich mittlerweile im Wesentlichen erledigt: Anders als die früher ganz herrschende Meinung hält das Bundesverfassungsgericht auch bei Inhalts- und Schrankenbestimmungen im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG Entschädigungen für möglich (und nur Herr *Kischel* weiß genau, wann sie nötig sind[20]). Im Gegenzug akzeptiert der Bundesgerichtshof die neuen Definitionen – und meist auch das, was daraus folgen sollte.[21]

ee) Gemeineigentum (Art. 15 GG)

Meine Damen und Herren, ich kann Sie beruhigen: Mir geht es heute überhaupt nicht um diesen Streit, über ihn habe ich an anderer Stelle genug gesagt.[22] Es geht mir vielmehr um die größeren Kontexte, in denen der Rechtsbegriff Eigentum steht – und historisch gestanden hat. Auch hier will ich zunächst von einer Vorschrift des derzeit geltenden Rechts ausgehen, nämlich von Art. 15 GG. Er lautet:

Art. 15 GG Grund und Boden, Naturschätze und Produktionsmittel können zum Zwecke der Vergesellschaftung durch ein Gesetz, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt, in Gemeineigentum oder in andere Formen der Gemeinwirtschaft überführt werden. Für die Entschädigung gilt Artikel 14 Absatz 3 Satz 3 und 4 entsprechend.

Man sagt, es habe in der alten Bundesrepublik Juristen gegeben, die die Existenz dieser Vorschrift hartnäckig geleugnet haben. Und in der Tat widerspricht Art. 15 GG sehr krass der kapitalistischen Wirtschaftsordnung mit ihrem Privateigentum an Produktionsmitteln. Gerade deshalb ist die Vorschrift aber ins Grundgesetz gelangt, denn dieses wollte sich gerade nicht auf eine bestimmte Wirtschaftsverfassung festlegen (pragmatischer gesagt: andernfalls hätten die Verfassungsväter aus den Reihen der SPD dem Grundgesetz nicht zugestimmt).[23]

Das Wichtige der Vorschrift in unserem Kontext ist aber vor allem, dass Eigentum nicht notwendig Privateigentum sein muss. Es gibt auch Gemeinschaftseigentum. So heißen etwa in den Alpen die Almen „Almen", weil sie ursprünglich Allmende, allgemeines Eigentum des Dorfes waren. Nach aktuellem Recht sind die ehemaligen Reichsautobahnen und Reichsstraßen Eigentum des Bundes (Art. 90 Abs. 1 GG). Die übrigen öffentlichen Straßen stehen zwar häufig im Privateigentum, dieses ist aber durch das öffentliche Recht so überlagert, dass so gut wie nichts übrig ist – man spricht deshalb von öffentlichem Sachenrecht.[24] Auch das freie Wasser ist eine öffentliche Sache, die staatlich-gemeinschaftlich bewirtschaftet wird, ich erinnere an das Wasserhaushaltsgesetz und die Nassauskiesung.

All dies zeigt: Gewisse Güter wurden und werden schon immer gerade nicht privatwirtschaftlich verwaltet – vermutlich, weil der Markt insofern versagt oder man dies befürchtet. Ob man dies dann explizit als öffentliches Eigentum bezeichnet – so bei den Deichgrundstücken in Hamburg[25] – oder die Dinge anders konstruiert – so im Straßenrecht –, ist eher Geschmackssache.

c) Die Juristenpolitologie zur Rechtfertigung des Eigentums: Leistung und Sicherheit

Auch wenn es Gemeineigentum gibt: Selbstverständlich ist das, was Art. 14 GG meint, nur das Privateigentum. Denn nur Private bedürfen eines grundrechtlichen Schutzes gegen den Staat, nicht etwa der Staat gegen

20 *Kischel*, Wann ist die Inhaltsbestimmung ausgleichspflichtig?, JZ 2003, 604; *ders.*, Entschädigungsansprüche für Eigentumsbeeinträchtigungen – Zur Systematik im Staatshaftungsrecht, VerwArch 97 (2006), 450.

21 Krit. zum BGH nach wie vor *Lege* (Fn. 12), JZ 2011, 1084.

22 Z.B. *Lege*, Zwangskontrakt und Güterdefinition. Zur Klärung der Begriffe „Enteignung" und „Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums", 1995; *ders.*, Das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG. Teil 1: Verfassungsrechtliche Grundlagen, Jura 2011, 507.

23 *Bryde*, in: von Münch/Kunig (Fn. 14), Art. 15 Rn. 1.

24 Siehe nur *Papier*, Recht der öffentlichen Sachen, in: Erichsen/Ehlers (Hrsg.), Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl. 2010, Rn. 11 ff., 18 ff., 24 ff.; allgemein zum Straßenrecht auch *Sauthoff*, Öffentliche Straßen, 2. Aufl. 2010.

25 § 4a Hamburgisches Wassergesetz (HWaG) in der Fassung vom 29. März 2005.

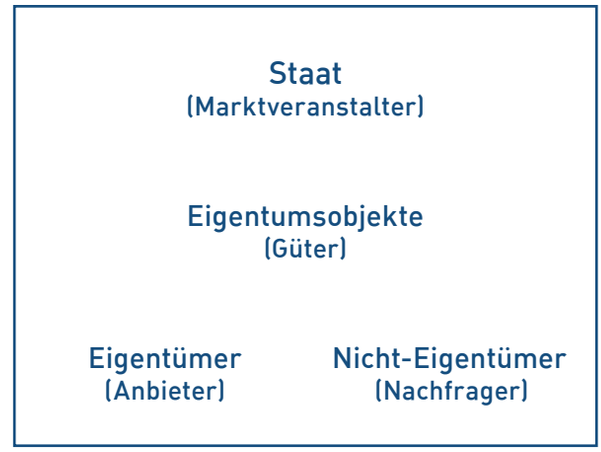
sich selbst.[26] Wobei unter „Privaten" allerdings, und das macht die Sache schwierig bis ideologieanfällig, gemäß Art. 19 Abs. 3 GG nicht nur „Menschen wie du und ich" zu verstehen sind. „Private" können vielmehr auch sog. juristische Personen sein, sprich rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, und hier nicht zuletzt Kapitalgesellschaften wie die Aktiengesellschaft. Ob auf diese Eigentumsträger dann die üblichen Rechtfertigungen des Eigentums passen, ist durchaus fraglich.

Üblicherweise wird Eigentum in der juristischen Literatur mit zwei Argumenten gerechtfertigt – ich nenne es gern unsere Juristenpolitologie. Eigentum ist, erstens, ein Ergebnis, ja eine Verkörperung von Leistung und Disziplin. Das unterschätzt den mindestens ebenso großen Einfluss von Zufall und Glück auf das, was aus einem Menschen oder einem Unternehmen wird.

Zweitens: Eigentum ist Sicherheit, und Sicherheit ist Voraussetzung von Freiheit. Das stimmt ebenfalls. Aber wenn man bedenkt, dass Eigentum auch in anderer Weise der Sicherheit dient, nämlich als Sicherheit für Kredite, genauer: Konsumentenkredit, wird die Sache zweischneidig. Allzu leicht kann dann eine Klasse von Besitzenden entstehen, die eigentlich Habenichtse sind. Wenn man diesen Habenichtsen obendrein für zu billiges Geld zu teure Immobilien verkauft hat, bleiben die Gläubigerbanken auf den Objekten sitzen und müssen von uns allen gerettet werden.[27/28]

d) Ideologieverdacht und Marktmodell

All dies soll nur zeigen, dass der Umgang mit dem Begriff Eigentum immer – immer – einem gewissen Ideologieverdacht ausgesetzt ist, auch wenn sich dieser vielleicht nur aus Wunschdenken speist (volkseigene Betriebe – VEB – haben nun einmal nicht besser funktioniert als privatwirtschaftlich geführte). Ich will deshalb für den Kontext des Rechtsbegriffs Eigentum ein Modell vorschlagen, das lediglich den Anspruch erhebt, eine für *unsere* Gesellschaftsordnung zutreffende Beschreibung zu liefern (und ich könnte daraus auch juristische Folgerungen ziehen).[29] In diesem Modell ist zentrale Kategorie der Markt. Dazu folgende Skizze:



Zur Erläuterung: Markt ist der Ort, an dem Güter (Sach- und Dienstleistungen) getauscht werden. Was nun auf dem Markt in wirtschaftlicher Betrachtung Güter sind, genauer Sachleistungen oder Waren, sind rechtlich die Eigentumsobjekte – und umgekehrt. Was wirtschaftlich die Anbieter sind, sind rechtlich die Eigentümer, und Nachfrager sind potentiell alle Nicht-Eigentümer.

Wichtig ist nun, dass ein Markt erst dann ein Markt ist, wenn es einen Marktveranstalter gibt. Es muss eine übergeordnete Instanz geben, die verbindlich festlegt, welche Güter gehandelt werden dürfen – überhaupt nicht z.B. Sklaven, Deichgrundstücke, Kernbrennstoffe, menschliche Organe – und nach welchen Regeln dies geschieht – siehe etwa das BGB (neuerdings inklusive Verbraucherschutz[30]), das Wertpapierrecht, die Verpflichtung der Banken zur Bildung ausreichender Rücklagen. Ohne einen solchen Marktveranstalter handelt es sich nicht um Markt, sondern um eine Art Freibeuterei mit Gewalt oder List (ja, das ist nochmals *Hobbes*). Die sog. internationalen Finanzmärkte scheinen eine ganze Weile so funktioniert zu haben.[31]

Die allerwichtigste Beobachtung für heute scheint mir nun zu sein, dass Eigentum, genau besehen, eigentlich gerade nicht das ist, was wir vorhin, im Zivilrecht dachten: die Beziehung einer Person zu einer Sache oder, allgemeiner gesagt, zu einem Eigentumsobjekt. Rechtstheoretisch betrachtet kann es so etwas ohnehin nicht geben, denn Zuordnungspunkt für Rechte und Pflichten können immer nur Personen sein,[32] nicht Sachen. Daher ist das richtige Verständnis dies:

26 Aus diesem Grund können sich politische Gemeinden nicht auf das Grundrecht aus Art. 14 GG berufen, siehe BVerfGE 61, 82 (Sasbach).

27 Zur Immobilien-/Banken-/Finanzkrise von 2007/2008 muss ich, weil kein Wirtschaftswissenschaftler, laientauglichen Quellen vertrauen, etwa der Bundeszentrale für politische Bildung (http://www.bpb.de/politik/wirtschaft/finanzmaerkte/135463/ursachen-der-finanzkrise?p=all) oder dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, https://www.planet-wissen.de/politik_geschichte/wirtschaft_und_finanzen/boerse/finanzkrise_2008.jsp (beides Abruf v. 09.02.2015).

28 Zur tieferen Auseinandersetzung mit den die Finanzkrise befeuernden fragwürdigen angelsächsischen Bewertungsmethoden, die nicht zwischen Wert und Preis unterscheiden, s. *Rollberg*, Angelsächsische Bewertungstheorie als Finanzkrisenverstärker, Editorial, in: Stbg – Die Steuerberatung, 2009, Nr. 10, S. M1; *Hering*, Unternehmensbewertung, 3. Auflage 2014, S. 203, 299 f., 338 f., und wesentlich ausführlicher *Hering/Olbrich/Rollberg*, Zur angelsächsischen Bewertungstheorie als Mitursache der Finanzkrise, in: Keuper/Neumann (Hrsg.), Corporate Governance, Risk Management und Compliance – Innovative Konzepte und Strategien, 2010, S. 29 ff.; *Hering/Rollberg*, Aus der Traum – „Demaskierung" der angelsächsischen Bewertungslehre, in: Business + Innovation, 2011, Nr. 1, S. 52.

29 Ausführlich *Lege* (Fn. 22), S. 67 ff., 72 ff.

30 Ehedem gesondert geregelt in Spezialgesetzen wie dem Abzahlungsgesetz oder dem Gesetz über Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB-Gesetz).

31 Siehe Fn. 27.

32 Dazu demnächst *Lege*, Person – Persönlichkeit – Mensch – Subjekt, in: Beyerle (Hrsg.), Die Erfindung des Menschen. Person und Persönlichkeit in ihren lebensweltlichen Kontexten.

Eigentum ist die Beziehung zwischen dem Eigentümer und allen Nicht-Eigentümern hinsichtlich des Eigentumsobjekts.

Diese Nicht-Eigentümer können dem Eigentümer nun in zwei Konstellationen begegnen: einmal einzeln als Nachfrager auf dem Markt – dann müssen sie sich grundsätzlich mit ihm einigen, und nur ausnahmsweise kann diese Einigung durch staatlichen Zwang ersetzt werden (das ist dann Enteignung). Oder die Nicht-Eigentümer verlangen gleichsam als Kollektiv, vertreten durch den Staat, dass zu Gunsten des Gemeinwohls bestimmte Dinge gar nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen gehandelt werden dürfen – vom Eigentümer nicht, aber auch nicht von allen anderen. Niemand darf auf dem Seegrundstück einen Bootssteg bauen,[33] niemand darf das Denkmal abreißen (das ist Inhalts- und Schrankenbestimmung).

3. Exkurs: Internationales Recht

Am Rande erwähnt sei, dass es auch im internationalen Recht grund- oder menschenrechtliche Gewährleistungen des Eigentums gibt, zum Beispiel in der Europäischen Konvention der Menschenrechte. Dort ist der entsprechende Artikel allerdings erst später in einem Zusatzprotokoll eingefügt worden.[34]

Mittlerweile ist die Vorschrift durchaus praktisch geworden. Aufsehen hat in jüngerer Zeit ein Fall zum Jagdrecht erregt: Nach deutschem Recht gehört das Jagdrecht zum Grund und Boden, das Recht zur Jagdausübung allerdings nicht, jedenfalls nicht auf kleineren Flächen. Der Beschwerdeführer musste daher dulden, dass fremde Jäger in seinem Wald auf die Pirsch gingen. Er bekam dafür zwar eine Entschädigung, hatte aber prinzipiell, aus Tierschutzgründen, etwas gegen die Jagd. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg hat hier in der Tat eine Verletzung seines Menschenrechts bejaht,[35] obwohl das Bundesverfassungsgericht zuvor die Verletzung des Grundrechts aus Art. 14 GG verneint hatte.[36] Mir leuchtet dies nicht recht ein, und ich kann mir auch Probleme vorstellen, bei denen das Eigentum als Menschenrecht dringender einzuklagen wäre.

IV. Eigentum (2): Nicht-rechtliche (Be-)Deutungen

In gewisser Weise haben wir den Graben zwischen dem Rechtsbegriff Eigentum und außerrechtlichen Deutungen, zwischen der rechtlichen und der nicht-rechtlichen Bedeutung des Eigentums längst überschritten. Wir können deshalb auf gleichsam vorbereitetem Boden ein paar nicht-juristische Klassiker Revue passieren lassen.

1. Philosophische Klassiker

a) Platon

Der erste ist *Platon* (427-347 v. Chr.), und *Platon* ist entgegen mancher Ansicht keineswegs ein Feind des Privateigentums. Er wehrt sich nur dagegen, dass die Politiker und die Berufsbeamten seines idealen Staats – er nennt sie die Herrscher und die Wächter – Privateigentum haben (Familie übrigens auch). Im Idealstaat sollen sich die politisch Verantwortlichen allein am Gemeinwohl orientieren und ganz allein die Freiheit der Pólis (*eleuthería tẽs póleōs*) verteidigen, nicht ihre eigenen – eigenen! – Interessen.[37] Im sog. dritten Stand hingegen, der die Masse der Pólis bildet und die Wächter und Herrscher alimentiert – heute könnte man sagen: in der bürgerlichen Gesellschaft, in der Privatwirtschaft – dort gibt es selbstverständlich Eigentum und Besitz. Das Problem ist nur, dass dadurch nach und nach auch die idealsten Herrscher und Wächter korrumpiert werden[38] – wie man dies ja auch bei Organisationen beobachtet hat, die diesem Ideal *Platons* nachempfunden wurden: dem Klerus der katholischen Kirche, den christlichen Orden. *Platon* hat daraus aber niemals auch nur ansatzweise die Konsequenz gezogen, einen Zwangskommunismus aller zu fordern.

b) Hobbes und Locke, Kant und Hegel

Von *Hobbes* war schon die Rede: Ohne eine übergeordnete gemeinsame Gewalt (*common power*) kein Recht und kein Eigentum. Die Folge: Allein der Souverän bestimmt, was Inhalt des Rechts und des Eigentums ist – siehe Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG (Inhalts- und Schrankenbestimmung). Darüberhinaus gibt es kein garantiertes Grund- oder Menschenrecht auf Eigentum.

Hobbes lebte zu einer Zeit, in der Sicherheit das war, was am meisten fehlte, deshalb sein Eintreten für die absolute, d.h. selbst nicht an das Recht gebundene Definitionsmacht des Souveräns über das Recht. *John Locke* (1632-1704) hatte es da schon komfortabler, er sieht daher den Staat schon als eine Art Versicherungsanstalt für die Güter der Bürger: für ihr *property*, unscharf übersetzt mit Eigentum, denn *property* sind nicht nur vermögenswerte Rechte, sondern, viel elementarer, *life, liberty, estate* (Leben, Freiheit, Vermögen).[39] Das ist uns heute natürlich viel sympathischer als der Fürstenknecht Hobbes.

33 BVerwGE 94, 1 (Herrschinger Moos).

34 Art. 1 des ersten Zusatzprotokolls zur EMRK vom 20.03.1952.

35 EGMR (Große Kammer), 26.06.2012 Rs. 9300/07 – *Herrmann/Deutschland*.

36 BVerfGK 10, 66.

37 *Platon*, Politeía (ca. 370 v. Chr.), dt. Der Staat, Stuttgart 1982, insb. Buch II ab Kap. 15, Buch III, Buch V Kap. 7-9 (*eleuthería tẽs póleōs*: 359c); Nacherzählung und Interpretation: *Lege*, „Politeía". Ein Abenteuer mit Platon, 2013, insb. S. 37 ff., 42 ff., 103 ff.

38 *Platon* (Fn. 37), Buch VIII; *Lege* (Fn. 37), S. 177 ff.

39 *Locke*, Two Treatises of Government (1690), Second Treatise, dt. Über die Regierung, Stuttgart 1983, insb. Buch VII Abschnitt 88, 94; Buch IX Abschnitt 123 f.

Sympathisch mag dem einen oder anderen zudem sein, dass *Locke* die Rechtfertigung von Eigentum in der Arbeit sieht: Allein die investierte Arbeit ist es, die den Dingen Wert verleiht. Deshalb, wegen dieser Wertschöpfung, muss dem Bearbeiter das Eigentum an der bearbeiteten Sache zufallen. Weniger sympathisch ist, dass damit die Vertreibung der Indianer Nordamerikas durch die effektiver arbeitenden Farmer der britischen Kolonien gerechtfertigt wurde. Und zur Klarstellung: Auch *Locke* versteht, wie § 950 BGB, unter Bearbeiter letztlich den Unternehmer, den Kapitalisten, zu seiner Zeit: den Grundeigentümer.[40]

In der deutschen Philosophie hat *Kant* (1724-1804) diese Arbeitstheorie scharf kritisiert, gerade wegen der Folgerungen für die Kolonien. Stattdessen meint *Kant*: Begründung von Eigentum könne allein die erste Inbesitznahme sein (sog. Okkupationstheorie), allerdings sei dies, sagt er selbst, schwer zu begründen.[41] *Hegel* (1770-1831) löst das Rätsel dann wie folgt: Durch die Besitznahme und den Gebrauch des Eigentumsobjekts wird diesem wie mit einem Zeichen eine Bedeutung gegeben, nämlich die Bedeutung, jemandem zu gehören, der sich damit eine „äußere Sphäre" seiner Freiheit gibt, ja geben muss. Wenn und weil dies von anderen Menschen anerkannt wird, die ebenfalls eine solche Sphäre brauchen und sich gegenseitig als freie Rechtspersonen anerkennen, wird Eigentum begründet und legitimiert.[42] Aus diesem Institut des okkupierten Eigentums entwickelt sich dann erst der Vertrag – als Lösung des Problems, dass man Eigentum nicht nur begründen, sondern auch einmal veräußern will.[43] Wie auch immer: Mit Arbeit und Leistung hat Eigentum nichts zu tun, nur mit Freiheit, d.h. dem sich in die Welt äußernden menschlichen Willen, und mit Sicherung dieser Freiheit. Gerade deswegen hat *Hegel* übrigens im weiteren Verlauf die freiheitszerstörenden Mechanismen der bürgerlichen Gesellschaft – wenn man so will: des Kapitalismus – scharf kritisiert.[44]

c) Rousseau

Der eigentliche, dezidierte Feind des Eigentums ist – vor *Hegel*, versteht sich – ohne Zweifel *Jean-Jacques Rousseau* (1712-1778), zumindest in seinem „Diskurs über die Ungleichheit unter den Menschen" von 1755. Dort heißt es:

„Der erste, der ein Stück Land eingezäunt hatte und es sich einfallen ließ zu sagen: *dies ist mein* und der Leute fand, die einfältig genug waren, ihm zu glauben, war der wahre Begründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verbrechen, Kriege, Morde, wie viel Not und Elend und wie viele Schrecken hätte derjenige dem Menschengeschlecht erspart, der die Pfähle herausgerissen oder den Graben zugeschüttet und seinen Mitmenschen zugerufen hätte: ‚Hütet euch, auf diesen Betrüger zu hören; ihr seid verloren, wenn ihr vergesst, dass die Früchte allen gehören und die Erde niemandem.'"[45]

Ja, wir haben die Erde nur geliehen! Ja, wir sind selber schuld an den Leiden, die wir uns um des Besitzes willen zufügen!

Rousseau hat die Dinge allerdings schon in seinem Buch über den Gesellschaftsvertrag – „Du contrat social" – sehr viel differenzierter gesehen: „Der Mensch ist frei geboren, und überall liegt er in Ketten."[46] Das liegt aber gerade nicht an Staat und Recht, sondern ganz im Gegenteil an einem Mangel von *richtigem* Staat und Recht – von einem Recht und einem Staat, der vernünftig und das heißt letztlich demokratisch begründet ist.[47] In einem solchen Staat ist dann auch Eigentum legitimiert. In der französischen Revolution, genauer in der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789, die durchaus auch von *Rousseau* inspiriert ist, heißt es im letzten Artikel sogar, das Eigentum sei ein unverletzliches und geheiligtes Recht (*inviolable et sacré*).

2. Historische Kontexte

Die französische Revolution ist ein recht guter Angelpunkt, um zu zeigen, wie sehr das, was Eigentum ist, vom größeren Kontext der Gesamtgesellschaft abhängt.

a) Die ständische Gesellschaft

Die Gesellschaftsordnung, die dieser Revolution vorausging, war die sog. ständische Gesellschaft. In ihr war der Mensch nicht in erster Linie Mensch, sondern in erster Linie Angehöriger eines Standes: also Adliger, Geistlicher, Bürger, Bauer. Dieser Stand – lateinisch *status* – bestimmte im Wesentlichen alle seine Rechte und Pflichten, und daher konnte z.B. nicht einfach ein Graf eine Bürgerstochter heiraten – *Heinrich von Kleist* hat darüber ein ziemlich abgedrehtes Stück geschrieben, das „Käthchen von Heilbronn"[48] (und von diesem Stück ist kürzlich eine noch abgedrehtere Fassung auf CD erschienen, eine Jazz-HipHop-Kurzoperette, gedichtet und komponiert von dem Greifswalder PopJazz-Duo *Lege&Lena*).

So wie das Eherecht nicht frei war, war es auch das Eigentum nicht, insbesondere nicht das Grundeigentum. Vielmehr war ein Grundprinzip des mittelalterlichen Lehenswesens, dass Grund und Boden dem „Eigentümer" – genauer müsste man sagen: dem rechtmäßigen

40 Zum gesamten Absatz *Locke* (Fn. 39), Buch V.

41 *Kant*, Die Metaphysik der Sitten. Erster Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre (2. Aufl. 1798), §§ 14 ff., Werkausgabe Frankfurt a.M. 1968, Band VII, S. 373 ff.

42 *Hegel*, Grundlinien der Philosophie des Rechts oder Naturrecht und Staatswissenschaft im Grundrisse (1821), Werke Frankfurt a.M. 1970, Bd. 7, §§ 41 ff., insb. §§ 58-60.

43 *Hegel* (Fn. 42), §§ 71 ff.

44 *Hegel* (Fn. 42), §§ 182 ff., insb. §§ 242-245.

45 *Rousseau*, Discours sur l'origine et les fondements de l'inégalité parmi les hommes (1755), S. 164, dt. Diskurs über die Ungleichheit, 4. Aufl. Paderborn etc. 1997, S. 173.

46 *Rousseau*, Du contrat social (1762), dt. Gesellschaftsvertrag, Stuttgart 1983, Erstes Buch, Kap. 1, erster Satz.

47 *Rousseau* (Fn. 46), Erstes Buch, Kap. 8 und 9; zur *volonté générale*: Zweites Buch, Kap. 1 und 3.

48 *Kleist*, Das Käthchen von Heilbronn oder Die Feuerprobe (1810), Stuttgart 2007.

Besitzer – nur leihweise überlassen wurde: Er durfte es nutzen, musste es aber auch pflegen und verteidigen. Dabei stand an der Spitze der Lehenspyramide der König oder Kaiser, er gab das Land seinen Herzögen zum Lehen, diese ihr Land den Grafen und so weiter. Zwar durften dann die Grafen und Herzöge ihr Lehen durchaus an ihre Nachkommen vererben, so dass die Rückgabe des Lehens eher auf dem Papier stand. Dennoch blieb es dabei, dass der Ranghöhere das, wie man sagte, Obereigentum behielt.[49]

Und es blieb vor allem dabei, dass politische Herrschaft und Grundeigentum unauflöslich miteinander verbunden waren. Der Graf konnte sein Land nicht ohne weiteres auf dem freien Markt verkaufen. Und es konnten auch nicht etwa seine Untertanen das Gebiet ohne weiteres verlassen, im Gegenteil: Sie gehörten ihm, genauer: sie gehörten zum Land,[50] gewissermaßen als Zubehör (vgl. § 97 BGB). Wechselte das Eigentum, genauer der „Besitz" am Land, wechselte zugleich die Herrschaft.[51] Und eben deshalb gab es keinen freien Grundstücksmarkt.

b) Die moderne („bürgerliche") Gesellschaft

Die große Neuerung der modernen, bürgerlichen Gesellschaft war daher nicht allein, dass fortan, nach der Revolution, alle Menschen die gleiche Freiheit erhielten. Vielmehr mussten, wie *Gerd Roellecke* einmal formuliert hat, nicht nur die Menschen, sondern auch die Grundstücke befreit werden von ständischen Zwängen.[52] Erst danach konnten sie als Ware, als Eigentumsobjekt frei gehandelt werden – sei es als Kaufobjekt, sei es als Sicherheit im Kreditwesen.

Seither kann man daher auch über das Eigentum sagen, dass es sich von der Politik emanzipiert, ja abgekoppelt hat. Eigentum ist nur noch, wie der große Philosoph *Niklas Luhmann* es formuliert hat, eine strukturelle Koppelung der Funktionssysteme „Wirtschaft" und „Recht".[53] Mit dem Funktionssystem „Politik", mit spezifisch politischer Machtausübung seitens des Staates, hat es unmittelbar nichts mehr zu tun – und genau dies hat *Hegel* mit der „äußeren Sphäre der Freiheit" wohl gemeint.[54] *My home is my castle*.

3. Philosophische Kritik an der „bürgerlichen Gesellschaft"

Es ist aber auch schon *Hegel* gewesen, der Kritik geübt hat an einer bürgerlichen Gesellschaft, die sich im Wesentlichen als eine Gesellschaft Privater versteht, in die der Staat nicht hineinregieren solle. Diese von *Hegel* so bezeichnete „bürgerliche Gesellschaft" ist zwar gegenüber dem Ständestaat schon ein Fortschritt. Nichtsdestoweniger ist der Staat, den sie sich leistet – *Hegel* nennt ihn den Not und Verstandesstaat[55] – nicht in der Lage, die Probleme, die sich aus einer entfesselten Privatwirtschaft entwickeln, zu bewältigen. Und diese Probleme sind: Ausbeutung der Lohnarbeit, wachsende Schere zwischen Arm und Reich, Verelendung weiter Teile der Bevölkerung, Entstehung des Pöbels.[56] *Marx* hat das übernommen, er hat nur die Gründe für diese Entwicklung woanders gesucht als *Hegel*. Damit zum nächsten Abschnitt:

V. Kapital

Ich will in diesem Abschnitt mit dem beginnen, was sozusagen zwischen dem Eigentum und der Verelendung steht: Geld. „*Money changes everything*", hat *Cyndi Lauper* einmal gesungen. Und als der Modeschöpfer *Karl Lagerfeld* in einem Rundfunkinterview einmal gebeten wurde, zu einer Reihe von hingeworfenen Stichwörtern spontan zu sagen, was ihm dazu einfalle, kam auf das Stichwort „Geld" wie aus der Pistole geschossen: „Freiheit".

1. Eigentum und Geld

Wir erinnern uns: Eigentum ist Freiheit. Geld ist noch mehr Freiheit. Das lässt sich schon bei *John Locke* beobachten. Er fragt: Wodurch ist Eigentum gerechtfertigt? Durch produktive Arbeit. Darf man deshalb so viel Eigentum anhäufen, wie man will? Nein, die Grenze ist der eigene Bedarf, sagt *John Locke*, und zwar aus religiösen Gründen. Der Herr, unser Schöpfer, hat uns die Erde und ihre Früchte geschenkt, damit wir nicht verhungern, nicht etwa, damit wir dieses Geschenk verjuxen, verpulvern und verschwenden. Daraus folgt: man darf nichts umkommen lassen. Man darf nicht mehr an Lebensmitteln produzieren, als man aufessen kann.[57]

49 Es ist daher nicht ganz richtig, dass Greifswald und Vorpommern nach dem Westfälischen Frieden „schwedisch wurden": Der schwedische König erhielt Vorpommern lediglich als Reichslehen, Obereigentümer blieb der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.

50 Hätten sie „ihm" gehört, wären sie ja Sklaven gewesen, und so wollte man das dann doch nicht sehen. – In Preußen wurde die Leibeigenschaft, dort Erbuntertänigkeit oder „Guts-Unterthänigkeit" genannt, erst 1807 abgeschafft (*Frotscher/Pieroth*, Verfassungsgeschichte, 4. Aufl. 2003, § 7 III). Der Vater von *Ernst Moritz Arndt* musste sich 1769 aus der Leibeigenschaft des Grafen *Malte Friedrich von Putbus* noch freikaufen.

51 Diese Herrschaft erstreckte sich nicht zuletzt auch auf die Konfession der Untertanen. Im Augsburger Religionsfrieden von 1555, genauer in seiner Interpretation durch den Greifswalder Rechtsprofessor *Joachim Stephani* (1544-1623) fand dies seinen Ausdruck in der berühmten Formel *cuius regio, eius religio* (wessen die Herrschaft, dessen das Recht zur Bestimmung der Religion).

52 *Roellecke*, Natur- und Denkmalschutz durch privates Eigentum?, in: Depenheuer (Hrsg.), Eigentum. Ordnungsidee, Zustand, Entwicklungen, 2005, S. 81 ff. (89): „Nicht nur die Menschen, auch die Sachen sollten frei werden" (siehe dazu auch *Hegel* (Fn. 42), § 62 Anm. a.E.); zuvor (S. 86-89) auch zu Lehenswesen, Obereigentum, Bauernbefreiung.

53 *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, S. 440 ff.

54 *Hegel* (Fn. 42), § 41.

55 *Hegel* (Fn. 42), § 183.

56 Siehe schon Fn. 44.

57 *Locke* (Fn. 39), Buch V Abschnitt 25, 32, 37.

Es sei denn, sagt *Locke*, man erfindet ein Eigentumsobjekt, das (a) nicht verderben kann und gegen das man (b) den Überschuss, den man selbst nicht braucht, eintauschen kann, kurz: Geld. Dieses Geld kann man dann gegen etwas Drittes eintauschen, das man gern hätte, aber nicht selbst produzieren kann.[58] Man kann es aber auch, eben weil es nicht verdirbt,[59] anhäufen und – das ist der Witz – ohne religiöse Bedenken reich werden.

2. Geld als Produktionsfaktor (Kapital)

Wenn man so will, ist Geld für *Locke* also eine Art entmaterialisiertes, ja vergeistigtes Eigentum.[60] Und dass sich Geist beliebig vermehrt, sollte niemanden stören.

Karl Marx hat dies dann allerdings auf den Boden der Materie zurückgeholt – man erinnere sich an den Historischen Materialismus – und beschrieben, wie aus Geld Kapital wird, das heißt: ein Produktionsfaktor. Geld als Kapital ermöglicht es dem Unternehmer, die für den Produktionsprozess nötigen Mittel zu beschaffen, nämlich Rohstoffe und Maschinen, vor allem aber: Arbeitskraft in Gestalt abhängiger Lohnarbeiter und -arbeiterinnen. Dass diese abhängig sind, liegt daran, dass der Kapitalist das Privateigentum hat (a) an den Produktionsmitteln und (b) dem daraus hergestellten Produkt, das mehr wert ist als die Ausgangsstoffe. Und warum ist es mehr wert? Weil die Arbeiter ihre Arbeitskraft dort hineingesteckt haben. Bekommen die Arbeiter diesen höheren Wert aber auch ausgezahlt? Nein, denn der Kapitalist verkauft die Ware so teuer, dass er auch nach Abzug der Lohnforderungen und der sonstigen Produktionskosten einen Gewinn behält. Diesen zusätzlichen Gewinn nennt *Marx* den Mehrwert der Arbeit, und diesen Mehrwert, sagen *Marx* und Marxismus, eigne sich der Kapitalist kraft seines Eigentums unberechtigterweise an.[61]

Natürlich ist die Theorie vom Mehrwert Unsinn. Sie setzt nämlich voraus, dass es so etwas wie einen fixen, ja gerechten Preis sowohl der Arbeit als auch aller sonstigen Produktionsmittel als auch des Endprodukts gibt. In Wahrheit sind Preise das Ergebnis der schwankenden Faktoren Angebot und Nachfrage, und dann kommt, schon bei *Marx* selbst, auch noch der Fetischcharakter der Ware hinzu,[62] also das „Haben-haben"-Wollen, das Dinge viel teurer macht als sie wert sind (denken Sie an Schrott-Immobilien[63]).

Aber natürlich hat *Marx* auch Recht: Geld ist, als Kapital, eben nicht nur Freiheit, sondern *mehr* Freiheit, das heißt Macht, wirtschaftliche Macht. Und der Kapitalist konnte diese Macht im 19. Jahrhundert ungestraft akkumulieren, während man den Arbeitern die einzig effektive Akkumulation von Gegenmacht, nämlich Gewerkschaften mit Streikrecht, nicht zugestand. Was natürlich daran lag, dass der Staat, mit seinem Monopol der physischen Gewalt, es mit den Kapitalisten hielt. Aber warum?

3. Geld als Ware

Weil Geld nicht nur ein Produktionsfaktor ist, sondern auch eine Ware. Geld kann man, wenn man es nicht hat, kaufen, und den Kaufpreis nennt man Zins. Man bezahlt Geld, das man nicht hat, mit Geld, das man *noch nicht* hat, aber in Zukunft zu haben hofft – etwa nach einem erfolgreichen Krieg. *Marx* hat den Zusammenhang von Staatsverschuldung und Kapitalakkumulation sehr deutlich herausgestellt.[64]

Den Zusammenhang von Schulden und Verelendung hat allerdings auch schon *Platon* beschrieben – in gewisser Weise kommen wir damit wieder zurück zum Thema „Besitz". In einem Staat, in dem Reichtum das höchste Gut ist, wollen alle reich sein. Reichsein äußert sich nun vor allem darin, dass man sich viele Güter leisten kann, auch und gerade Konsumgüter, Statussymbole. Das Problem ist nun, dass gerade deshalb auch diejenigen solche Güter haben wollen, die sie sich eigentlich nicht leisten können. Kein Problem, sagen die wirklich Reichen, wir geben euch das nötige Geld auf Kredit. Für diesen Kredit – Konsumentenkredit – müsst ihr uns natürlich Sicherheit geben, etwa indem ihr euer Haus verpfändet. Dadurch werden die Reichen zwangsläufig noch reicher – entweder durch den Zins oder durch die Verwertung des Pfandes. Wie gesagt, das steht schon bei *Platon* in der „*Politeía*".[65]

Worauf es auch heute noch ankommt, ist dies: Wenn Geld eine Ware ist, wird sie grundsätzlich mit Geld bezahlt, das man *noch nicht* hat. Kurz: mit Schulden. Wenn man daher sog. „Finanzprodukte" erfindet – meine Damen und Herren, als mein Vater und meine Mutter noch bei der Handelsbank in Lübeck arbeiteten, in den guten alten 1970er Jahren, da gab es dieses Wort noch nicht – wenn man also immer neue „Finanzprodukte" erfindet,[66]

58 *Locke* (Fn. 39), Buch V Abschnitt 46, 47.

59 Nebenbei: Natürlich kann auch Geld verderben, Stichwort Inflation, weshalb man Institutionen schaffen muss, die den Geldwert garantieren – Institutionen wie die Bundesbank oder die *Bank of England*, an deren Gründung am 27.07.1694 *Locke* übrigens beteiligt war.

60 *Luhmann* soll Geld sogar als „das geistigste aller Medien" bezeichnet haben (andere Medien sind z.B. Macht, Liebe, Wahrheit, Kunst, Werte). Ich habe das nicht verifizieren können, muss mich daher berufen auf *Gumbrecht*, „Alt-Europa" und „Der Soziologe". Wie verhält sich Niklas Luhmanns Theorie zur philosophischen Tradition?, Vortrag vom 05.12.1999, veröffentlicht auf der CD „Niklas Luhmann – Beobachtungen der Moderne", Heidelberg o. J. (Edition SWR – Krass [Hrsg.]), Minute 14:58; *Gumbrecht* fügt hinzu: „Das ist natürlich ein Schlag auf den Marxismus".

61 *Marx*, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Band 1. (1867), 39. Auflage 2008 = Bd. 38 der Werke von Marx und Engels (MEW), Zweiter, Dritter und Siebenter Abschnitt, insb. 22. Kapitel, insb. S. 610: „Eigentum erscheint jetzt auf Seite des Kapitalisten als das Recht, fremde unbezahlte Arbeit oder ihr Produkt, auf Seiten des Arbeiters als Unmöglichkeit, sich sein eigenes Produkt anzueignen."

62 *Marx* (Fn. 61), Kap. 1, Abschnitt 4, S. 85 ff.

63 BGH, NStZ 2014, 32; BGH (Senat für Notarsachen), ZNotP 2008, 416.

64 *Marx* (Fn. 61), Kap. 24, Abschnitt 6, insb. S. 782 ff.

65 *Platon* (Fn. 37), Buch VIII Kap. 10 (555b ff.): Übergang von der Oligarchie (Herrschaft der Reichen) zur Demokratie (Herrschaft der Armen); *Lege* (Fn. 37), S. 188 ff.

66 Vgl. zu Termingeschäften im allgemeinen und zu Kreditderivaten im besonderen *Perridon/Steiner/Rathgeber*, Finanzwirtschaft der

mit denen sogar das Geld, das man noch nicht hat, zur Ware wird – nämlich zum Gegenstand von Wetten[67] darauf, wer als letzter zahlungsunfähig ist[68] –, dann ist abzusehen, dass die Schuldenberge exponentiell wachsen. Auf der einen Seite. Und auf der anderen wächst exponentiell das Vermögen weniger, nämlich derjenigen, die schlau genug waren, sich ihren Anteil rechtzeitig zu sichern – bevor die Vielen merken, dass sie den Gewinn, den sie zu machen hofften, nicht realisieren können.[69]

VI. Vermögen

Wir sind damit beim Begriff Vermögen. Das Wichtigste an diesem Begriff scheint mir zu sein, dass erst er es erlaubt, von Armut und Reichtum zu sprechen.

1. Der rechtlich-ökonomische Begriff

Vermögen ist, rechtlich und auch ökonomisch betrachtet, die Gesamtheit aller geldwerten Güter, die in der Hand einer Person vereinigt sind – allerdings nicht nur der *Activa*, sondern auch der *Passiva* als sozusagen negativer Güter. Kurz, Vermögen ist das, was man an geldwerten Gütern hat abzüglich der Schulden.

Ist dieses Vermögen, als Ganzes, nun rechtlich geschützt? Ja und nein. Ja, aber eher indirekt durch das einfache Recht, genauer das Strafrecht. Es gibt die sog. Vermögensdelikte, insbesondere Betrug und Untreue (§§ 263, 266 StGB). Die Strafbarkeit dieser Delikte soll das Opfer davor schützen, durch List oder Vertrauensbruch übervorteilt zu werden und dadurch, per Saldo, einen Vermögensverlust zu erleiden.

Nicht als Ganzes geschützt ist das Vermögen hingegen – das ist sehr wichtig – im Verfassungsrecht. Es ist insbesondere nicht Eigentum i.S.d. Art. 14 GG. Anders gewendet: Grundrechtlich geschützt ist zwar das Eigentum an den einzelnen Objekten – was weit zu verstehen ist, also auch Geldforderungen und sonstige Rechte umfasst.[70] Grundrechtlich nicht geschützt ist aber die Gesamtsumme des Wertes dieser Objekte. Reichtum ist kein Grundrecht. Deshalb kann denn auch eine Steuer auf das Gesamtvermögen, also die klassische Vermögensteuer, kein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 14 GG sein. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in einer sehr fragwürdigen Entscheidung aus der Ära *Paul Kirchhof* zwar einmal anders gesehen.[71] Mittlerweile hat sich jedoch der Zweite Senat, dem er angehört hatte, davon distanziert.[72]

2. Vermögen und Eigentum

Das Verhältnis von Vermögen und Eigentum spielt auch in einer weiteren Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Rolle. Es ging um den Umfang der Rechte und Pflichten aus dem Eigentum, genauer: um die Haftung des Grundstückseigentümers für sog. Altlasten, d.h. für Giftmüll auf seinem Grundstück. In den konkreten Fällen waren es Perchlor aus einer Gerberei für Kaninchenfelle und Blei auf einer Tontaubenschießanlage. In beiden Fällen hatte jemand das Grundstück gutgläubig erworben und sollte nun die Beseitigung des Giftmülls bezahlen.[73]

Nach dem sog. Allgemeinen Polizeirecht, d.i. das Recht der Gefahrenabwehr, entsprach dies auch der Rechtslage: Der Eigentümer einer Sache haftet dafür, dass von ihr keine Gefahren ausgehen – sog. Zustandshaftung.[74] Das BVerfG hat dieser Haftung jedoch Grenzen gezogen: Im Lichte des Eigentumsgrundrechts aus Art. 14 GG müsse der Eigentümer in der Regel nur bis zu einem Betrag haften, der dem Wert des Grundstücks entspricht – er muss das Grundstück, anders gewendet, höchstens ein zweites Mal kaufen. Erste Ausnahme: Eine höhere Haftung kommt in Betracht, wenn der Eigentümer von der Altlast wusste oder wissen musste. Zweite Ausnahme: Der Eigentümer haftet überhaupt nicht, wenn das Grundstück im Wesentlichen sein gesamtes Vermögen ausmacht – gemeint ist das typische Einfamilienhaus. Warum ist das so? Nun, vermutlich deshalb, weil das typische Einfamilienhaus noch nicht abbezahlt ist und daher gerade nicht das gesamte Vermögen ausmacht. Viele Eigentümer sind im Grunde arme Schlucker.

Meine Damen und Herren, vielleicht kann man sagen: In dieser Entscheidung hat das Bundesverfassungsgericht versucht, die Kategorien „arm“ und „reich“, also das Vermögen, doch in das Eigentumsgrundrecht aus Art. 14 GG hineinzulesen. Genauer: Es hat offenbar versucht, bei den Eigentümern die Reichen von den wirklich Reichen zu unterscheiden – wenn man so will: die absolut Reichen von den nur relativ Reichen.

3. Armut und Reichtum

Nun sind „arm“ und „reich“ ohnehin sehr relative Begriffe. Wenn man nach dem geht, was der Mensch an wirklich wichtigen Bedürfnissen hat – Nahrung, Kleidung, Wohnung –, dann müssten sich manche, die sich in Deutschland als arm bezeichnen, eigentlich schämen.

Unternehmung, 16. Auflage 2012, S. 327 ff., insb. S. 368-370. – Für den Hinweis danke ich *Roland Rollberg*.

67 Es sei daran erinnert, dass öffentliche Glücksspiele nur mit behördlicher Erlaubnis veranstaltet werden dürfen (§ 284 StGB) und Forderungen aus Spiel oder Wette grundsätzlich nicht unter dem Schutz der Rechtsordnung stehen (§ 762 BGB), Ausnahme: staatlich genehmigte Lotterien (§ 763 BGB).

68 Dies scheint das Grundprinzip gewesen zu sein, das die „Immobilienblase“ zu einer „Finanzblase“ werden ließ, vgl. Fn. 27.

69 Siehe dazu auch den Dokumentarfilm „*Inside Job*“ von *Charles H. Ferguson* (USA 2010).

70 Siehe oben unter III. 2. b). cc).

71 BVerfGE 93, 121 (Vermögensteuer/Einheitswerte).

72 BVerfGE 115, 97 (110) (Halbteilungsgrundsatz). Der Senat hat es im Übrigen aber für möglich gehalten, dass Steuern, die an den Hinzuerwerb von Eigentum anknüpfen – also Einkommen- und Gewerbesteuer – an Art. 14 GG zu messen sind.

73 BVerfGE 102, 1 (Zustandshaftung).

74 *Lang*, Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, in: Schütz/Classen, Landesrecht Mecklenburg-Vorpommern, 3. Aufl. 2014, Rn. 81 ff.

Angesichts wirklicher Armut in der Welt – ja, die Menschen, die auf Müllkippen leben; die Menschen, die unter unmenschlichen Bedingungen arbeiten müssen – erscheint es geradezu zynisch, wenn man bei uns, wo jeder einen Rechtsanspruch auf das Existenzminimum hat,[75] überhaupt von Armut redet.

Man spricht denn auch von „relativer Armut". Als armutsgefährdet in diesem relativen Sinn gilt in Deutschland, wer weniger als 60 Prozent des Median-Einkommens[76] verdient,[77] zur Zeit also weniger als 980 Euro im Monat.[78] Im Gegensatz dazu steht die sog. absolute Armut, bei der die Erfüllung der Grundbedürfnisse nicht mehr gesichert ist. Die Weltbank hat diese absolute Armutsgrenze bei unter 1,25 Dollar pro Tag gezogen,[79] und an diesem Maßstab gemessen lebt ein Sechstel der Weltbevölkerung in – wirklicher, äußerster – Armut.[80]

Ich hatte gesagt: Eigentlich sollten wir uns schämen, in Deutschland von Armut zu sprechen. Andererseits liegt der Grund, weshalb wir von Armut sprechen, wohl genau darin, dass Armut für viele ein Grund ist, sich zu schämen: Die einen schämen sich schon deshalb, weil sie auf staatliche Stütze angewiesen sind. Andere schämen sich, weil sie sich nicht das leisten können, was man braucht, um dazuzugehören – *Smartphone*, Markenkleidung. Derartige Scham ernst zu nehmen und zu vermeiden, ist ein berechtigtes Ziel des deutschen Sozialrechts. Dass es bei manchen Menschen Unverschämtheit fördert – Stichwort „Hartz IV als Lebensform"[81] –, scheint mir ein ungelöstes Problem zu sein. Dass es auch unverschämt Reiche gibt, füge ich vorsichtshalber hinzu.

4. Vermögen und politische Macht

Damit zum letzten Punkt: Armut und Reichtum sind ganz offensichtlich auch emotional besetzte und damit politische Begriffe. Schon *Platon* hat erkannt, in der „*Politeía*", dass Armut und Reichtum die beiden größten Gefahren für die *Pólis* sind.[82] Und er hat später, in den „*Nómoi*", tatsächlich empfohlen, der Staat solle die Vermögen der Bürger dergestalt ausgleichen, dass niemand mehr als das Vierfache des Existenzminimums an Vermögen haben dürfe.[83] Andernfalls würden die Reichen „aufgeblasen und verwegen", die Armen „niedrig und unfrei"[84] – und dies führt zur Entzweiung der *Polis*, des Staates, letztlich zu seinem Untergang.

Interessant ist, dass *Platon* in den „*Nómoi*" trotzdem eine – um mit *Luhmann* zu reden – strukturelle Kopplung von Vermögen und politischer Macht vorschlägt: Die Bürger sollen in vier Vermögensklassen eingeteilt werden und je nach Zugehörigkeit zu dieser oder jener Klasse mehr oder weniger Anteil an der politischen Herrschaft haben.[85]

Bekanntlich ist dies bei uns heute nicht mehr der Fall. Es gibt kein Klassenwahlrecht mehr, sondern allgemeine und gleiche Wahlen. Vermögen und politische Macht sind entkoppelt, es gilt nicht automatisch: Geld regiert die Welt. Andererseits ist der indirekte Einfluss wirtschaftlicher Macht auf die Politik offensichtlich. Man muss aber ergänzen, dass auch die Masse der Vermögenslosen eine politische Macht ist: in den Händen derjenigen, die sich zu ihrem Fürsprecher machen. Auch das steht schon bei *Platon*, und zwar dort, wo er vom Übergang der Demokratie zur Tyrannis spricht.[86]

VII. Besitz in der Weltgesellschaft

Allerdings ist dies bei *Platon* eine Beobachtung, die sich auf die *Pólis* bezieht, auf den einzelnen Staat. Was *Platon* noch nicht in den Blick nimmt, ist die ganze Welt, die Weltgesellschaft. Wem gehört nun diese Welt?

Ich will mit dieser Frage noch einmal zum Thema Besitz zurückkehren. Denn die erste Antwort ist einfach: Die Welt gehört den wirklich großen Vermögen, den *global players* auf den internationalen Finanzmärkten, den Kapitalisten.

Die zweite Antwort ist aber ebenso einfach: Die Welt gehört allen, die etwas davon besitzen – mit Recht besitzen, versteht sich. Und da scheint nun, was die Konsumgüter angeht, in unserer Postmoderne eine bemerkenswerte Nivellierung der Lebensverhältnisse eingetreten zu sein.[87] In der *Frankfurter Allgemeinen Zeitung* erschien vor einiger Zeit ein provozierender Artikel: „Reichtum war noch nie so nutzlos".[88] Gestützt wurde diese The-

75 BVerwGE 1, 159 (161 f.).

76 Medianeinkommen ist das Einkommen, das die Bevölkerung in genau zwei Hälften von Weniger- und Mehrverdienern teilt. Demgegenüber ist Durchschnittseinkommen der arithmetische Mittelwert aller Einkommen, so dass dort Extreme („Spitzenverdiener") stärker zu Buche schlagen und es erheblich mehr Arme gäbe.

77 http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de/A1armutsgefaehrdungsquoten.html (Abruf v. 09.02.2015).

78 Im Jahr 2013 jährlich 11.749 Euro, siehe Statistisches Bundesamt, https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/EinkommenKonsumLebensbedingungen/Lebensbedingungen Armutsgefaehrdung/Tabellen/EUArmutsschwelleGefaehrdung_SILC.html (Abruf v. 09.02.2015).

79 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, http://www.bmz.de/de/service/glossar/A/armut.html (Abruf v. 09.02.2015).

80 Regionales Informationszentrum der Vereinten Nationen für Westeuropa, Millenniums-Projekt, https://www.unric.org/html/german/mdg/MP_AboutMP.pdf (Abruf v. 09.02.2015)

81 *Kahlweit*, Süddeutsche Zeitung vom 19.5.2010, http://www.sueddeutsche.de/politik/armut-als-lebensform-ich-will-hartz-iv-werden-1.886512 (Abruf v. 09.02.2015).

82 *Platon* (Fn. 37), Buch IV Kap. 2, insb. 422a; *Lege* (Fn. 37), S. 67-71.

83 *Platon*, Nómoi (ca. 350 v. Chr.), deutsch-griechisch: Gesetze, Werke Band 8, 2. Aufl. 1990, Buch V 744e.

84 *Platon* (Fn. 83), Buch V 728e (Übersetzung von *Friedrich Schleiermacher*), dort übrigens primär auf körperliche Vorzüge oder Mängel bezogen.

85 *Platon* (Fn. 83), Buch V 744a.

86 *Platon* (Fn. 37), Buch VIII Kap. 14 ff.; *Lege* (Fn. 37), S. 196 ff.

87 Zur Ausstattung der deutschen Haushalte mit Konsumgütern aufschlussreich die Statistik der Bundeszentrale für politische Bildung, http://www.bpb.de/nachschlagen/zahlen-und-fakten/soziale-situation-in-deutschland/61757/ausstattung-mit-guetern (Abruf v. 09.02.2015).

88 *Bernau*, F.A.Z. vom 13.06.2014, http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftswissen/innovationen-verbreiten-sich-schneller-

se unter anderem damit, dass die Kommunikationstechnik allen Schichten in unglaublich gleichem Maße offensteht: Per SMS „kommunizieren Bundeskanzlerin und Milliardäre nicht anders als 16 Jahre alte Teenager aus der Unterschicht". Und es verreisen unglaublich viele Menschen. Und in den Kinos sehen alle, ob arm oder reich, denselben Schrott. In diesem Sinn gehört die Welt uns allen, die wir viel zu viel besitzen. Und gerade weil so viele von uns so viel besitzen, werden so wenige so reich und bleiben so viele so arm.

Ist dies nun gerecht? Wenn wir ganz hart sind, müssen wir mit *Hobbes* sagen: falsche Frage. Die Frage nach Gerechtigkeit und Recht, nach Eigentum und berechtigtem Besitz, stellt sich nur dort, wo es eine Rechtsordnung gibt. Und die gibt es für die gesamte Welt leider noch nicht.

Andererseits kann man in der Weltgesellschaft wohl nicht bei *Hobbes* stehenbleiben: Es *ist* ungerecht, dass von den 7,2 Milliarden Menschen, die so gut wie alle miteinander vernetzt sind, die einen rechtlich gesichert leben und so viele andere nicht. *Das* – und nicht die Verteilung von Gütern – ist das Hauptproblem.

VIII. Zum Abschluss: „Habseligkeiten"

Meine Damen und Herren, vor genau zehn Jahren, am 24. Oktober 2004, wurde das Wort „Habseligkeiten" zum schönsten deutschen Wort gewählt. Die Jury, der unter anderen *Jutta Limbach* angehörte, ehemals Präsidentin des Bundesverfassungsgerichts und damals Chefin des Goethe-Instituts, übrigens durchaus Marxismus-geschult – die Jury hatte sich von der Einsenderin des Vorschlags mit folgender Begründung überzeugen lassen: Das Wort „Habseligkeiten" bezeichne nicht Besitz oder Vermögen eines Menschen, wohl aber „mit einem freundlich-mitleidigen Unterton" seine Besitztümer. Das lasse den Eigentümer dieser Dinge „sympathisch und liebenswert" erscheinen[89]. Eigentum und Besitz – wie nett? Nein, vielmehr ein höchst emotionales, hochpolitisches, voraussetzungsreiches Thema. Letztlich konnte ich heute nur versuchen, den Rahmen möglichst groß abzustecken. Und immer wieder hoffe ich zu zeigen, wie wertvoll etwas so Unsensationelles wie das Recht ist.

reichtum-wird-nutzlos-12988621.html (Abruf v. 09.02.2015).

89 F.A.Z. vom 25.10.2004, S. 9.

Stephanie König, Greifswald*

Die Wirksamkeit von Sexualtäterbehandlungsprogrammen

Nach dem Bekanntwerden schwerer Sexualdelikte werden in den Medien und vor allem in der Politik verstärkt Stimmen laut, härter gegen Sexualstraftäter vorzugehen und diese gegebenenfalls lebenslang wegzuschließen. Dadurch entsteht der Eindruck, Sexualdelinquenten seien nicht therapierbar und deren Behandlung somit aussichtslos. Oftmals wird dabei außer Acht gelassen, dass bereits etablierte Behandlungsprogramme stetig modifiziert und auf die jeweilige Sexualtätergruppe zugeschnitten werden, sodass das Risiko eines sexualdelinquenten Rückfalls auf ein Minimum gesenkt werden kann. Die vorliegende Arbeit stellt die bekanntesten Behandlungsprogramme für männliche Sexualdelinquenten kurz dar und erläutert anhand ausgewählter Primärstudien und Meta-Analysen deren Wirksamkeit. Ein Fokus soll daneben auch auf hierbei auftretende Evaluationsprobleme gelegt werden.

I. Einleitung

Sexualdelinquenz – kaum eine andere Form der Kriminalität wird in der Öffentlichkeit so emotional diskutiert und selten lösen Delinquenten so viel Angst und Schrecken in der Bevölkerung aus wie Sexualstraftäter. Diese Angst wird unter anderem durch die mediale Berichterstattung verstärkt, die bei besonderes schweren Sexualdelikten oder dem erneuten Rückfall eines Sexualstraftäters, wie im Falle *Armin Schreiners*, sehr ausführlich ausfällt.[1] So wird der Eindruck erweckt, Sexualstraftäter seien Monster, deren Behandlung erfolglos sei, da sich diese ohnehin nicht ändern oder gar bessern könnten. Ist eine Pauschalisierung behandelter Sexualstraftäter nach dem Motto „Einmal Sexualstraftäter, immer Sexualstraftäter" wirklich zutreffend, oder wird dabei außer Acht gelassen, dass es mit Hilfe von Behandlungsprogrammen durchaus möglich ist, einen erneuten einschlägigen Rückfall von Sexualdelinquenten zu verhindern?

Im Folgenden soll kurz erörtert werden, welche Programme es für die Behandlung männlicher Sexualstraftäter gibt. Sodann wird anhand einiger Studien erläutert, wie wirksam diese Behandlungsprogramme sind.

* Die Autorin studiert im 9. Semester Rechtswissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald. Der Beitrag basiert auf einer ursprünglich mit 15,5 Punkten bewerteten Studienarbeit im Schwerpunktbereich Kriminologie und Strafrechtspflege im Sommersemester 2014 am Lehrstuhl von Prof. Dr. *Frieder Dünkel*, die für die Veröffentlichung inhaltlich modifiziert und gekürzt wurde.

1 Vgl. *Mielke*, Richter schont Eltern in Urteilsbegründung, Die Welt, 18.12.1997, http://www.welt.de/print-welt/article645572/Richter-schont-Eltern-in-Urteilsbegruendung.html (Abruf v. 26.01.2015).